

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 23. September 2009

Nr. 9/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Berkholz-Meyenburg und Flemsdorf im Bereich der Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Schöneberg Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung unbekannter Rechte Seite 3
4. Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg Seite 4

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

- I.2.1 Informationen aus den Sitzungen
– Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 08.09.2009 Seite 5

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Einladung zur Vollversammlung der Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes der BVVG – Gemarkung Passow, Flur 4 und 5 teilweise Seite 6
- Schlossparkkonzert in Schönow Seite 6

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S 286) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/ 08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg in der Sitzung am 08.09.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Berkholz - Meyenburg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 09.09.2009

Detlef Krause
Amtsdirektor

-Siegel-

I. Amtlicher Teil

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 - 1155

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Berkholz-Meyenburg und Flemisdorf im Bereich der Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Schöneberg

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 30. April 2009, hier eingegangen am 20. Mai 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Rohölpipeline (Heinersdorf – Spergau 1) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Berkholz-Meyenburg und Flemisdorf in den Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Schöneberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1155 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand

vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 27. August 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat mit 4. Änderungsbeschluss vom 03.09.2009 gemäß § 8 (1) FlurbG¹ das Gebiet des

**Unternehmensflurbereinigungsverfahrens
„Unteres Odertal“
Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen 5-002-R**

wie folgt geändert:

Zum Verfahrensteilgebiet Süd I wurden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/Oder
Gemarkung Zützen
Flur 1
Flurstücke: 55-58, 83-85, 138

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

I. Amtlicher Teil

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Brieselang, den 03.09.2009

Im Auftrag

gez. i.V. Benthin

Dienstsiegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Offenlegung der Planunterlagen:

Der Planentwurf wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 14.05.2009 geändert. Die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

05.10.2009 bis 05.11.2009

in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 während der Dienstzeit zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:
Im Umweltbericht:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Wasser und Boden
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaftsbild/Erholung
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

sowie die Auswertung der Auswirkung der Planung auf diese Schutzgüter.

Diese umweltbezogenen Informationen können während der öffentlichen Auslegung zusammen mit den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die Gemeinde Schöneberg
Pinnow, den 14.09.2009

Amtsdirektor
Krause

Siegel

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information

aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 08.09.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

17/2009	Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2009 zugestimmt
18/2009	Haushaltssatzung 2009 zugestimmt

20/2009	Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten zugestimmt
16/2009	Genehmigungserklärung zum Grundstücksüberlassungsvertrag Ur.-Nr. 826/2009 zugestimmt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20